

Revision allgemeine Nutzungsplanung (ANUP), Gewässerraum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Der Gewässerraum dient der Raumsicherung für allfällige Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers. Gleichzeitig sichert er eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und zum Schutz des Gewässers vor Verunreinigungen.

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz erfolgt eine Verpflichtung die Gewässerräume bis Ende 2018 zu sichern und bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Die Gewässerräume sollen unabhängig von der Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Rahmen dieser Teilrevision beschlossen werden. Durch die Festlegung der Gewässerräume entfällt die Anwendung der stärker einschränkenden Übergangsbestimmungen.

Von der Festlegung ausgenommen ist der Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Dorfbach/Gottesgraben. Die Gewässerräume in diesem Bereich soll später festgelegt werden, koordiniert mit dem Wasserbauprojekt. Bis zur Festlegung gelten die Gewässerabstände der Übergangsbestimmungen.

1. Ausgangslage und Ziele

Das kantonale Baugesetz und seine Verordnung erfuhren im Jahr 2011 grössere Änderungen. Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz (GSchG, in Kraft seit 1. Januar 2011) werden die Kantone verpflichtet, bis spätestens Ende 2018 den Gewässerraum zu sichern und bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36a GSchG).

Gestützt auf die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben sollen die Gewässerräume festgelegt werden. Bis zur Festlegung der Gewässerräume gelten die Gewässerabstände der Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (Art. 62 Abs. 2 GSchV).

Der Gewässerraum dient der Raumsicherung für allfällige Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers. Gleichzeitig sichert er eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und zum Schutz des Gewässers vor Verunreinigungen.

2. Entwicklung der Planungsvorlage

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume erfolgt im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens. Der Ablauf eines Nutzungsplanungsverfahren ist in Abbildung 1 dargestellt.

Die Gewässerräume sollen parallel zur laufenden Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung (ANUP-Revision) in einer separaten Teiländerung festgelegt werden.

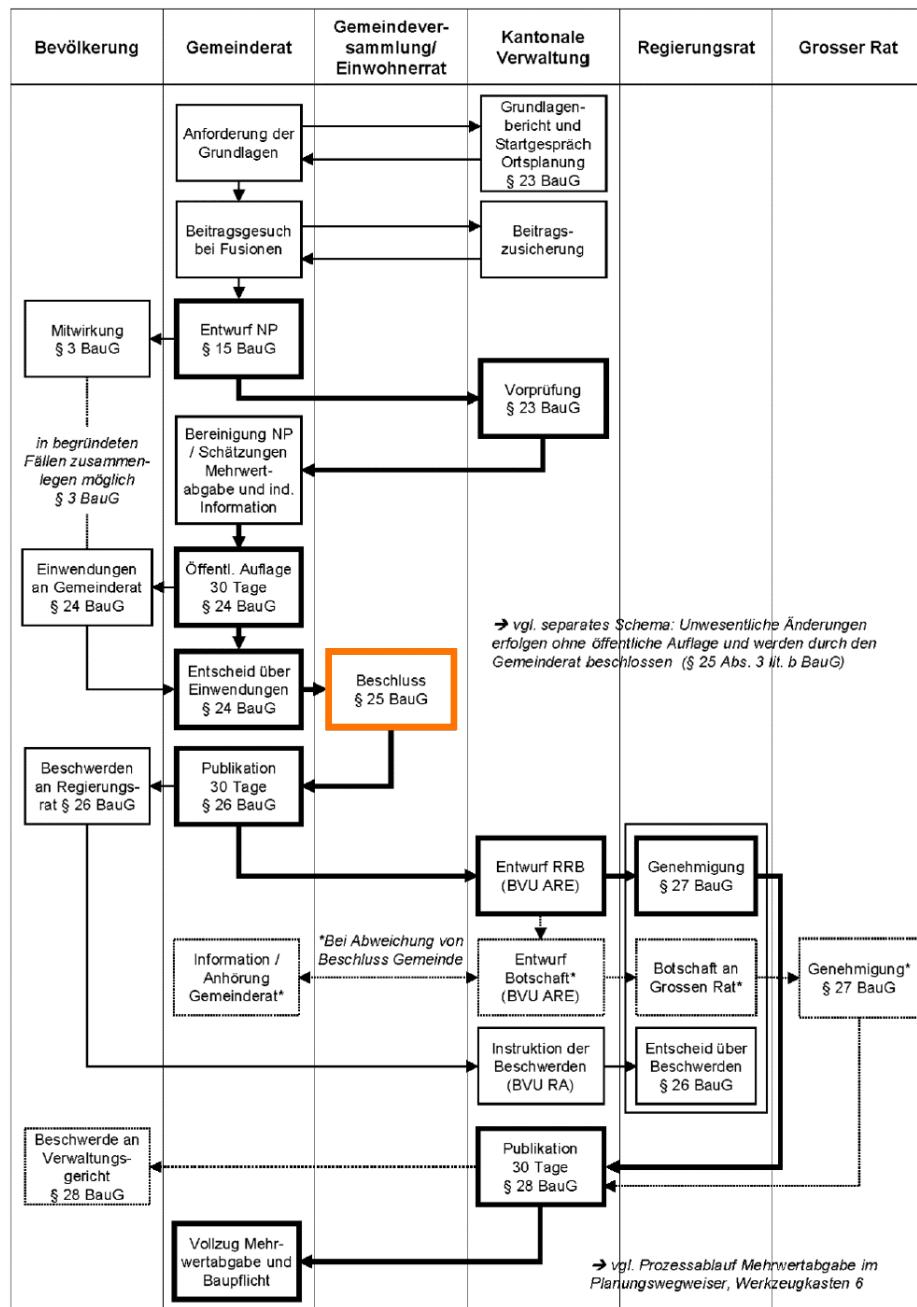


Abbildung 1: Ablaufschema allgemeine Nutzungsplanung; orange markiert Beschluss Einwohnergremium

2.1 Mitwirkung der Bevölkerung nach § 3 Baugesetz

Der Planentwurf zur Festlegung der Gewässerräume wurde vom 26. Mai 2023 bis zum 26. Juni 2023 für die Mitwirkung der Bevölkerung aufgelegt. An der Mitwirkung nahmen sechs Personen teil und reichten total 13 Einzelanträge ein.

Der Mitwirkungsbericht (beschlossen vom Gemeinderat am 2. Juni 2025, Beilage A) fasst die eingegangenen Anträge und die Reaktionen darauf zusammen.

2.2 Kantonale Vorprüfung nach § 23 Baugesetz

Die Abteilung Raumentwicklung (Departement Bau, Verkehr und Umwelt) hat die Vorlage Festlegung Gewässerraum vorgeprüft. Die Genehmigungsanforderungen sind mit Ausnahmen der im abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 19. Mai 2025 enthaltenen Vorbehalte erfüllt.

Die Vorbehalte betreffen die Festlegung des Gewässerraums im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Dorfbach/Gottesgraben (Abschnitt Do-03). Ebenfalls hält der Vorprüfungsbericht fest, dass der entsprechende Abschnitt (Do-03) mit dem Wasserbauprojekt koordiniert und erst/nur genehmigt werden kann, wenn das Wasserbauprojekt ausgeführt oder rechtlich definitiv gesichert ist. Die Festlegung soll daher später mit dem Wasserbauprojekt bzw. in einer entsprechenden Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen. Das entsprechende Vorgehen wurde mit der Abteilung Raumentwicklung abgesprochen und hat keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit. Bis zur Festlegung gelten die Gewässerabstände der Übergangsbestimmungen.

Der Planungsentwurf wurde auf Grund der abschliessenden Vorprüfung wie folgt überarbeitet:

- Dorfbach/Gottesgraben: keine Gewässerraum Festlegung im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts (Abschnitt Do-03)
- Lugibach: Gewässerraum mit Änderung beim Wasserbauprojekt abgeglichen (Änderung beim Landerwerb, Parzellennummern 739 und 3182)
- Wald: Gewässerverläufe als Orientierungsinhalt ergänzt

2.3 Öffentliche Auflage und Einwendungsverfahren nach § 24 Baugesetz

Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juni 2025 bis zum 4. Juli 2025 statt. Während dieser Frist konnten sich Direktbetroffene zu den Entwürfen äussern. Es gingen keine Einwendungen ein.

2.4 Änderung am Planungsentwurf

Gegenüber der öffentlichen Auflage erfolgten keine Änderungen am Planungsentwurf. Der erläuternde Planungsbericht wurde nachgeführt.

3. Zeitplan und weiteres Vorgehen

Nach der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses (30-tägige Referendumsfrist) wird die Teiländerung Nutzungsplanung «Festlegung Gewässerraum» dem Kanton zur Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau unterbreitet (vom Grossen Rat an den Regierungsrat delegiert).

Der Kanton hat im Rahmen des Genehmigungsprozesses von Nutzungsplanungen auch über allfällige Beschwerden von Einwendenden zu befinden. Deren Rechtsmittelfrist beginnt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses zu laufen. In diesem Fall gibt es keine Einwendende, da keine Einwendungen erfolgten.

Bis zur Festlegung der Gewässerräume gelten die strengereren Vorschriften der Übergangsbestimmungen (Art. 62 Abs. 2 GSchV). Dies betrifft insbesondere den Abstand von Bauten und Anlagen zu Gewässern.

4. Abgrenzung

Die Gewässerräume sollen parallel zur laufenden Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung (ANUP-Revision) in einer separaten Teiländerung festgelegt werden.

Mit einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung müssen die Gewässerräume festgelegt werden bzw. übernommen werden, falls diese bereits festgelegt wurden. In der ANUP-Revision ist vorgesehen, die Gewässerräume zu übernehmen bzw. nicht ausser Kraft zu setzen. Die Gewässerräume sind daher in der ANUP-Revision als Orientierungsinhalt enthalten.

5. Fazit

Mit der Behandlung im Einwohnerrat endet ein mehrjähriger Planungsprozess. Die Vorlage ermöglicht die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen, bis auf diejenige im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts (Dorfbach/Gottesgraben). Dadurch entfällt die Anwendung der stärker einschränkenden Übergangsbestimmungen.

Die Festlegung der Gewässerräume im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts kann später koordiniert mit dem Wasserbauprojekt erfolgen. Auf die Genehmigungsfähigkeit hat dies keinen Einfluss.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATS

Beschluss der Teiländerung Nutzungsplanung «Festlegung Gewässerraum» bestehend aus:

- a) Teiländerung Bauzonenplan und Kulturlandplan (Überlagerung Gewässerraum, Detailpläne 2 bis 17 und 19 bis 28) vom 28. Mai 2025
- b) Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung, Ergänzung § 26^{bis} BNO, (Gewässerzone) vom 28. Mai 2025

Wettingen, 14. August 2025

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber

Beilagen

- 01 Übersichtsplan Projektperimeter, 1:6'000, 28. Mai 2025
- 02 Detailplan Limmat (Gewässernummer 300'000), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 03 Detailplan Limmat (Gewässernummer 300'000), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 04 Detailplan Limmat (Gewässernummer 300'000), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 05 Detailplan Limmat (Gewässernummer 300'000), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 06 Detailplan Lugibach (Gewässernummer 300'190), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 07 Detailplan Lugibach (Gewässernummer 300'190), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 08 Detailplan Lugibach (Gewässernummer 300'190), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 09 Detailplan Hertere (Gewässernummer 300'200),
Detailplan Brand (Gewässernummer 300'202) und
Detailplan Bollacher (Gewässernummer 300'203), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 10 Detailplan Heereberg (Gewässernummer 301'002), 1:500, 28. Mai 2025
- 11 Detailplan Grafeguet (Gewässernummer 301'004), 1:500, 28. Mai 2025
- 12 Detailplan Aesch (Gewässernummer 301'005), 1:500, 28. Mai 2025
- 13 Detailplan Schinebüel (Gewässernummer 301'006), 1:500, 28. Mai 2025
- 14 Detailplan Dickere (Gewässernummer 301'008), 1:500, 28. Mai 2025
- 15 Detailplan Lätte (Gewässernummer 301'010), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 16 Detailplan Gottesgraben (Gewässernummer 301'000), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 17 Plan entfällt, keine Festlegung (Perimeter des Hochwasserschutzprojekts)
- 18 Plan entfällt, keine Festlegung (Perimeter des Hochwasserschutzprojekts)
- 19 Detailplan Gottesgraben (Gewässernummer 301'000), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 20 Detailplan Dorfbach (Gewässernummer 301'015), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 21 Detailplan Rötel (Gewässernummer 300'020) und
Detailplan Wolfacher (Gewässernummer 300'021), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 22 Detailplan Moosbächli, (Gewässernummer 301'025), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 23 Detailplan Eigibach, (Gewässernummer 301'035), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 24 Detailplan Eigibach, (Gewässernummer 301'035), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 25 Detailplan Muntelbächli (Gewässernummer 301'037),
Detailplan Eie (Gewässernummer 301'052) und
Detailplan Bannholz (Gewässernummer 301'036), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 26 Detailplan Ussrbirch, (Gewässernummer 301'040), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 27 Detailplan Zindelebächli, (Gewässernummer 301'055), 1:1'000, 28. Mai 2025
- 28 Detailplan Schürlibächli, (Gewässernummer 301'060), 1:500, 28. Mai 2025
- I Ergänzung/Synopse Bau- und Nutzungsordnung, Stand: 28. Mai 2025
- II Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Stand: 1. September 2025
 - Beilage A: Mitwirkungsbericht, 2. Juni 2025
- III Abschliessender Vorprüfungsbericht, Allgemeine Nutzungsplanung Teiländerung Festlegung Gewässerraum, 19. Mai 2025